

Vorblatt

Ziel

Gleichstellung der steirischen Maisbaubetriebe bei der Bekämpfung des Schadorganismus Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fruchtfolgeregelung als Bekämpfungsmaßnahme
- Überwachung und Kontrollauftrag an die Landesregierung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Kein finanzieller Mehraufwand gegenüber der geltenden Regelung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der betroffenen Maisbaubetriebe hinsichtlich Anbauplanung und Saatgutvorbereitung soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Begründung:

Die gegenständlich Verordnung stellt im Wesentlichen lediglich eine Neufassung einer geltenden Verordnung dar.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2019
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Globalbudget Abteilung 10; Globalbudget-Wirkungsziel 2; in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse hin zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturflächen und Betriebe beraten.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Nach der geltenden Verordnung ist seit 2017 in der gesamten Steiermark die Fruchtfolge dahingehend zu gestalten, dass auf einer Ackerfläche höchstens zweimal Mais in Folge angebaut werden darf. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind bisher die ab dem Jahr 2015 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

Eine Fruchtfolge mit höchstens zweimal Mais in Folge ist nur in der Steiermark in dieser strengen Form vorgeschrieben. Nach den Fruchtfolgeregelungen in anderen Bundesländern, wie z.B. Oberösterreich und Niederösterreich ist dreimal Mais in Folge zulässig.

Die steirische Regelung stellt vor allem kleinere Veredelungsbetriebe mit geringer Ackerflächenausstattung vor schwer bewältigbare betriebswirtschaftliche Herausforderungen. Dies gilt auch für grünlandstarke Betriebe mit wenigen ackerfähigen Flächen. Auch der Druck auf den Umbruch von Dauergrünland wird dadurch erhöht und es ergeben sich daraus zusätzlich Probleme für Europaschutzgebiete.

Ab dem Anbau 2019 soll daher eine Fruchtfolge mit höchstens dreimal Mais in Folge auf einer Ackerfläche zulässig sein. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2016 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Damit wird Betrieben, die in den Jahren 2016 bis 2018 auf einer Fläche maximal zweimal Mais angebaut hatten, im Jahr 2019 der Maisanbau ermöglicht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ungleiche Fruchtfolgeregelung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in Österreich mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf kleinere Veredelungsbetriebe und grünlandstarke Betriebe mit geringer Ackerflächenausstattung in der Steiermark.

Ziel

Gleichstellung der steirischen Maisbaubetriebe bei der Bekämpfung des Schadorganismus Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte).

Maßnahme

Fruchtfolgeregelung mit dreimal Mais in Folge ab dem Anbaujahr 2019.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Kein finanzieller Mehraufwand gegenüber der geltenden Regelung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 bis 3:

Diese Paragraphen wurden aus der geltenden Verordnung unverändert übernommen.

Zu § 4:

Die Fruchtfolge stellt das am besten wirksame Mittel zur Bekämpfung des Schadorganismus dar und ist daher weiterhin als verpflichtende Maßnahme vorzusehen. Damit die Maßnahme gegen den Maiswurzelbohrer wirksam ist – durch den Anbau von Nichtmais nach Mais fehlt den aus den überwinterten Eiern schlüpfenden Larven die Maiswurzel als Nahrung und sie sterben daher ab – muss eine Fruchtfolgeregelung auf allen Ackerflächen eines Betriebs eingehalten werden.

In Abs. 1 soll daher eine Fruchtfolge mit höchstens dreimal in Folge auf einer Ackerfläche unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2016 angebauten Kulturen vorgesehen werden.

Abs. 2 entspricht § 6 Abs. 3 der geltenden Verordnung. Die verpflichtend vorgesehenen Aufzeichnungen über die angebauten Kulturen, das verwendete Maissaatgut (insektizid gebeizt oder nicht) sowie die verwendeten Pflanzenschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer und die mindestens vierjährige Aufbewahrung sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen durch die Landesregierung überprüfen zu können.

Zu § 5:

Entspricht § 6a der geltenden Verordnung.

Abs. 1: Von der Fruchtfolgeverpflichtung sollen die Saatmaisproduktion und die von der Landesregierung genehmigten Versuche ausgenommen werden.

Abs. 2 und 3: Hier werden die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Versuch und die bei der Antragstellung erforderlichen Angaben normiert.

Zu § 6:

Entspricht § 4 der geltenden Verordnung.